

# RS Vwgh 1987/10/23 86/17/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1987

## Index

L37015 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Salzburg  
32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

GetränksteuerG Slbg 1967 §1 Abs1;  
GetränksteuerG Slbg 1967 §1 Abs3;  
UStG 1972 §1 Abs1;  
UStG 1972 §4 Abs1;  
UStG 1972 §4 Abs6;

## Rechtssatz

Naturalleistungen, die der Unternehmer seinen Mitarbeitern laufend gewährt, unterliegen der Umsatzbesteuerung, auch wenn die Empfänger kein besonderes Entgelt aufzuwenden haben. Als Entgelt gilt in diesem Fall ein entsprechender Teil des Wertes ihrer Dienstleistungen und Arbeitsleistungen. Es ist unerheblich, ob der einzelne Arbeitnehmer auf die individuell zurechenbare Naturalleistung einen Rechtsanspruch hat oder nicht; wenngleich ein Rechtsanspruch eine Entgeltbeziehung jedenfalls indiziert (Hinweis E 28.4.1954, 1049/53, VwSlg 937 F/1954).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170108.X02

## Im RIS seit

23.10.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)